

28.11.86

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der
Raumordnung und im Fernstraßenbau

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am
13. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 10/6366 -
den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Umweltschutzes in der Raumordnung und im
Fernstraßenbau
- Drucksache 10/5347 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.86

Erster Durchgang: Drs. 360/85

Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „den Schutz des Bodens,“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden.“

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonsti-

gen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- 1-B

Bundesrat

Drucksache 573/86 (Beschluß)

19.12.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raum-
ordnung und im Fernstraßenbau

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.